

Auszug aus dem XI. Zusatzprotokoll § 21 Urlaub/Kurzfristige Schließung

Änderungen der Urlaubsregelung

Der § 21 des Gesamtvertrages vom 1. Jänner 2011 mit dem Titel „Urlaub/Kurzfristige Schließung“ wird mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in den im Folgenden angeführten Absätzen ergänzt bzw. geändert wie folgt:

1. **§ 21 Abs. 1** – Bekanntgabe der Vertretung

Verschiebung bis zur Einführung des elektronischen Meldesystems

(1) Ist die persönliche Verhinderung durch Urlaub begründet, so entfällt die Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters gemäß § 19 für die Dauer desurlaubes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. **Der Vertragsarzt hat den Urlaub der Kammer rechtzeitig zu melden.**

2. **§ 21 Abs. 2** – **Vorsehen von Bezirksbündeln**

(2) Die Urlaubseinteilung erfolgt durch die Kammer. Diese erstellt jeweils für ein Kalendervierteljahr im Vorhinein je eine Urlaubsliste für die Vertragsärzte für Allgemeinmedizin und für die allgemeinen Vertragsfachärzte und übermittelt diese der Kasse jeweils zum 15. des letzten Quartalsmonates für das folgende Quartal in elektronischer Form. Bei der Urlaubsabwicklung wird die Kammer nicht nur auf die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vertragsärzte für Allgemeinmedizin in der gemäß Anlage 10 zum Gesamtvertrag festgelegten Bezirksbündeln, sondern allgemein auf die Bedürfnisse der Vertragskassen hinsichtlich einer klaglosen Versorgung der Anspruchsberechtigten Bedacht nehmen. Aus den Urlaubslisten muss der Beginn und das Ende desurlaubes der einzelnen namentlich angeführten Vertragsärzte datummäßig ersichtlich sein; die Urlaubsliste der Vertragsfachärzte wird zusätzlich nach Fachgruppen geordnet erstellt.

Bezirksbündeln - Urlaubsvertretung				
Gruppe 1	1. Bezirk	4. Bezirk	5. Bezirk	6. Bezirk
	7. Bezirk	8. Bezirk	9. Bezirk	
Gruppe 2	2. Bezirk	20. Bezirk		
Gruppe 3	3. Bezirk	11. Bezirk		
Gruppe 4	10. Bezirk			
Gruppe 5	12. Bezirk	23. Bezirk		
Gruppe 6	13. Bezirk	14. Bezirk		
Gruppe 7	15. Bezirk	16. Bezirk		
Gruppe 8	17. Bezirk	18. Bezirk	19. Bezirk	
Gruppe 9	21. Bezirk			
Gruppe 10	22. Bezirk			

3. **§ 21 Abs. 4** – Änderung betreffend die Nennung von Vertretungsordinationen

(4) Zur ärztlichen Versorgung der Patienten eines gemäß Urlaubsliste auf Urlaub befindlichen Vertragsarztes sind sämtliche Vertragsärzte derselben Fachsparte verpflichtet. Der Vertragsarzt wird auf einem Plakat an seiner Ordination **zumindest eine/einen** in angemessener Entfernung niedergelassenen Vertragsarzt bzw.

*Vertragsgruppenpraxis derselben Fachsparte im Einvernehmen mit diesen als
Urlaubsvertreter angeben.*